

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GROßBARDORF

Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großbardorf

Mit Bescheid vom **24.06.2024** Nr. **4.1 – 6102 – 20230857** hat das Landratsamt Rhön-Grabfeld die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großbardorf genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

VG Bad Königshofen i.Gr.
3.1 Bauamt
Josef-Sperl-Straße 3
97631 Bad Königshofen i.Gr.

während der allgemeinen Dienststunden

Montag: 8:00 - 12:30 & 13:30 - 15:30 Uhr
Dienstag: 8:00 - 12:30 & 13:30 - 15:30 Uhr
Mittwoch: 8:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag: 8:00 - 12:30 & 13:30 - 17:30 Uhr
Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig kann die 6. Änderung des Flächennutzungsplans samt Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <https://www.bad-koenigshofen-vgem.de/buergerservice/bauen> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des §215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Großbardorf, den 18.07.2024



Josef Demar
1. Bürgermeister